

Weilerswist, den 2. Mai 2022

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 87a) sowie
zum Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr (Bundeswehrsondervermögensgesetz – BwSVermG)

Der Herr Bundeskanzler hat in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Februar 2022 die Errichtung eines Sondervermögens Bundeswehr mit einer **einmaligen** Ausstattung von 100 Mrd. EURO für notwendige **Investitionen und Rüstungsvorhaben** sowie seine Absicherung im Grundgesetz angekündigt und erklärt **von nun an Jahr für Jahr** mehr als 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in unsere **Verteidigung zu investieren**.¹

Er hat dies mit einer Zeitenwende begründet² und als Maßstab verkündet: „Was für die Sicherheit Europas gebraucht werde, das wird getan“³ – „Das Ziel ist eine leistungsfähige, hochmoderne, fortschrittliche Bundeswehr, die uns zuverlässig schützt“.⁴

Die Frage, die sich heute stellt, ist also:

„Ist ein grundgesetzlich abgesichertes Sondervermögen Bundeswehr mit einer einmaligen Ausstattung von 100 Mrd. EURO das geeignete Mittel, diese Zielsetzung zu erreichen?“ – oder einfacher ausgedrückt:

„Befähigt dieser Ansatz unsere Bundeswehr dauerhaft, d.h. heute und in der Zukunft, dem **grundgesetzlich** vorgegebenen **Auftrag** zur **Landes- und Bündnisverteidigung** und zu **Einsätzen** im Rahmen internationaler Bündnisse wie Europäischer Union und den Vereinten Nationen **gleichermaßen** nachzukommen?“

Seit der Entscheidung im Rahmen des „**Zwei-Plus-Vier-Vertrages**“ im Zuge der Vereinigung Deutschlands, den Personalumfang der Bundeswehr von vormals **rd. 480.000 Soldatinnen und Soldaten** und **rd. 170.000 zivilen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen** auf eine **Obergrenze von 370.000 Soldatinnen und Soldaten** und einer ebenso deutlichen Reduzierung des Zivilpersonals, hat es in der Folge keine **rein sicherheitspolitisch abgeleitete** Größenordnung für die folgenden drastischen Personalreduzierungen mehr gegeben.

Mit der „**Armee der Einheit**“ überboten sich die Forderungen an eine politische Struktur Anpassung, der Auftrag zur **Landes- und Bündnisverteidigung** trat weitestgehend zurück, die Bundesrepublik war „von Freunden umgeben“, was gleichzeitig die Forderung nach einer „**Friedensdividende**“ begründete, mit der Folge einer Jahr für Jahr entschiedenen Reduzierung des Verteidigungshaushaltes und daraus wiederum erzwungenen Struktur Anpassungen.

Dennoch verloren Verantwortliche im Verteidigungsministerium den Verfassungsauftrag nie völlig aus den Augen. Ein **Fähigkeitsverzicht** als Folge finanzpolitischer Vorgaben wurde **öffentlich nie erörtert**. Der Ansatz „**Breite vor Tiefe**“ wurde geboren. Im Bestreben, möglichst weiterhin alle für den Gesamtauftrag erforderlichen Fähigkeiten vorzuhalten setzte man auf eine priorisierte Materialausstattung – statt

¹ Dt.BT. Plenarprotokoll 20/19, S. 1353

² Dt.BT. Plenarprotokoll 20/19, S. 1352

³ S. Fn. 2

⁴ S. Fn. 2

„**Breite und Tiefe**“ – die Folgen sehen wir heute. Bei der angestrebten „Breite“ an Fähigkeiten lässt die Einsatzfähigkeit „tiefe“ Lücken erkennen.

Und das gilt nicht nur für fehlendes oder unmodernes Gerät. Das gilt insbesondere auch für den Bereich des **Betriebs** der Bundeswehr. Zu ihm zählt nicht nur der Personalbereich, über den **öffentlich** nur über das Reizthema der **Standortdebatte** bzw. zur Dauer des **Wehrdienstes** oder seine Aussetzung diskutiert wurde. Mindestens genauso folgenreich waren die Entscheidungen zur „**Optimierung** des Betriebs“ der Bundeswehr, in deren Folge **Lager und Depots** aufgelöst, **Instandsetzungs- und Instandhaltungs- sowie Versorgungskapazitäten** im militärischen wie zivilen Bereich der Bundeswehr abgebaut und Fähigkeiten in (halb-)private Unternehmen „outgesourct“ wurden; mit fatalen Folgen - konnten sie doch über den Einkauf entsprechender Industrieleistungen mangels finanzieller Mittel und ausreichender Industriekapazitäten bis heute nicht kompensiert werden.

Wir erkennen somit eine **massive Unterdeckung in allen Ressourcenbereichen** der Bundeswehr – im Personal, in der Materialerhaltung, in der Bevorratung von Munition, in der Infrastruktur und natürlich in der Materialausstattung.

Und nun darf ich noch einmal den Herrn Bundeskanzler zitieren: „Aber machen wir uns nichts vor: Bessere Ausrüstung, modernes Einsatzgerät, mehr Personal – das kostet viel Geld.“⁵

Wie sieht es damit in den **aktuellen Haushaltsdokumenten** aus?

Immerhin wird in der neuen Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen zu den **Eckwerten** des Regierungsentwurfs des Bundeshaushaltes 2023 und des **Finanzplans 2022 bis 2026**⁶ der alte Eckwertebeschluss korrigiert, der bis 2025 sogar eine fallende Finanzlinie vorsah. **Nunmehr** wird für den Verteidigungshaushalt „gegenüber dem geltenden Finanzplan eine **Steigerung** auf das Niveau von 50,1 Mrd. € (vorgesehen), das im Finanzplanzeitraum **bis 2026 gehalten** wird“. Zusammen mit dem neu zu errichtenden Sondervermögen Bundeswehr, „sollen die Verteidigungsausgaben dadurch **entsprechend unseren internationalen Verpflichtungen aus der Bündnisfähigkeit in der NATO ansteigen**, ohne dass das Ziel der Wiedereinhaltung der regulären Kreditobergrenze nach der Schuldenregel ab dem Jahr 2023 berührt wird.“⁷ D.H.: Während die Verteidigungsausgaben aus dem Verteidigungshaushalt, dem Einzelplan 14 bis 2026 **stagnieren**, sollen bestehende und neu zu definierende materielle Fähigkeitslücken aufgefüllt und in die Bundeswehr eingeführt werden. Das 2-Prozent-Kriterium wird als solches nicht erwähnt, sondern „blumig“ umschrieben.

Stagnieren aber die originären Ausgabenbereiche im Einzelplan 14, lassen sich die dortigen Ziele einer **Erhöhung des Personalumfangs** (auf rd. 203.000 Soldatinnen und Soldaten bis 2027, im Zivilbereich wurde eine Erhöhung der Haushaltsstellen auf 67.800), einer **Steigerung der Attraktivität des Besoldungsgefüges, Vervollständigung und Modernisierung des verbleibenden vorhandenen** Geräts, einer Kompensation des Mehrbedarfs auf Grund Steigerung der übrigen Betriebsausgaben infolge Kaufkraftverlust (Inflationsausgleich), Modernisierung und Ausbau der **Infrastruktur** allein nicht erreichen.

Nur als **Beispiel** sei angeführt, dass ein Tarifabschluss im öffentlichen Dienst sich mit **mehreren hundert Millionen Euro** im Verteidigungshaushalt niederschlägt.

⁵ Dt.BT., Plenarprotokoll 20/19, S. 1352

⁶ BMF vom 16. März 2022 – <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/OeffentlicheFinanzen/Bundeshaushalt/kabinetttvorlage-eckwerte-2023.pdf?>

⁷ Vgl. Fn. 6

Noch deutlicher wird die Belastung des Verteidigungshaushaltes bei einem Vergleich der Personalausgaben mit den Personalumfängen. So lagen die Personalausgaben des Jahres 2002 bei einer Jahresdurchschnittsstärke von rd. 306.000 Soldatinnen und Soldaten bei rd. 12,3 Mrd. EUR – im Jahre 2021 war die Jahresdurchschnittsstärke dagegen auf rd. 183.000 Soldatinnen und Soldaten gesunken, die Personalausgaben waren aber auf fast 13,7 Mrd. EUR gestiegen!

Im Haushalt 2022 steigen die Personalausgaben erneut um rd. 440 Mio. EUR auf Grund der Erhöhung der Veranschlagungsstärken bei Soldatinnen und Soldaten auf 193.500.⁸ Die Konsequenzen bei der beabsichtigten weiteren Erhöhung des militärischen und zivilen Personalumfangs liegen auf der Hand.

Die gesamten Betriebsausgaben der Bundeswehr sind in den letzten zehn Jahren kontinuierlich von rd. 18,4 Mrd. EUR im Jahre 2010 auf rd. 25,8 Mrd. EUR im Jahre 2020 gestiegen. Eine Tendenz, die sich kurz-, mittel- und langfristig auch und insbesondere bei Einführung neuen Materials nicht brechen lassen wird

Die **Folgekosten** zulaufenden modernen Geräts aus dem Sondervermögensgesetz mit **erheblichen Mehrbedarfen besonders im Personalbereich, aber auch bei Instandsetzung und Infrastruktur** lassen sich derzeit **kaum abschätzen**, sind noch **nirgendwo** veranschlagt und treten so als weiterer **in der derzeitigen Finanzplanung nicht abgebildeter Substanzverlust** hinzu.

Ich beantworte meine eingangs gestellte Frage und halte zusammenfassend fest:

1. Das grundgesetzlich abgesicherte Investitionsvolumen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit von einmalig 100 Mrd. EUR ist **sicherlich geeignet**, um einen erheblichen Teil der veralteten **Ausrüstung** der Bundeswehr zu **modernisieren** und zu **ersetzen** sowie **Ausrüstungslücken durch Beschaffung und ggf. Entwicklung zu schließen** und damit zur Vervollständigung der Fähigkeiten der Bundeswehr zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrags beizutragen. Aufgrund der erheblichen Unterfinanzierung der Bundeswehr erscheint eine ausschließliche Verwendung für die Streitkräfte unabdingbar.
2. In ihrer **derzeitigen** Ausgestaltung sind die beiden Gesetzentwürfe **für sich allein nicht geeignet**, nachhaltig die beim **NATO-Gipfel 2002 in Prag** als **Richtwert** fixierte, nach der russischen Besetzung der Krim beim **NATO-Gipfel 2014 in Wales** für alle Mitgliedstaaten bekräftigte **Zielgröße** von **2 Prozent des Brutto-Inlands-Produkts** als Höhe der jährlichen Verteidigungsausgaben sowie eines Anteils **von 20 Prozent** dieser Ausgaben für die **Entwicklung und Beschaffung** neuer Ausrüstung für die Bundesrepublik Deutschland einzulösen.
3. Mit den Gesetzentwürfen werden – **auf der Grundlage der derzeitigen Finanzplanung** – **nicht die nachhaltig notwendigen finanziellen Ressourcen bereitgestellt**, die die Bundeswehr befähigen, **dauerhaft gesichert** ihrem grundgesetzlichen Auftrag vollumfänglich in **Breite und Tiefe** zu entsprechen. Da es sich um eine staatliche Kernaufgabe handelt, muss diese Finanzierung dauerhaft über den Kernhaushalt abgesichert werden.

gez.

Rüdiger Wolf

⁸ BMVg, Erläuterungen und Vergleiche zum 2. Regierungsentwurf des Verteidigungshaushalts 2022, S. 5